

# Die Deaktivierung von Kriegswaffen

Darüber haben wir schon öfter geschrieben. Der § 42 b, in das Waffengesetz eingefügt noch schnell vor dem Inkrafttreten, bringt die Kriminalisierung bisher unbescholtener Besitzer solcher Dekorationsgegenstände und ist zudem ein rückwirkendes Gesetz, das dramatische Strafdrohungen für jene Menschen bereithält, die vom Staat (Bundesheer) selbst im treuerzigen Vertrauen auf die Rechtslage solche Gegenstände erworben haben. Ist Abhilfe in Sicht?

Das Verteidigungsministerium hat sich bisher taub gestellt und auf die Briefe der

IWÖ nicht einmal geantwortet. Bei manchen Politikern ist bereits eine gewisse Betroffenheit erkennbar; bei der Beschlußfassung dieses Paragraphen hat anscheinend keiner wirklich gewußt, was das für Folgen nach sich ziehen wird. Ausnahme: der Abgeordnete Fichtenbauer von der FPÖ, der mich gefragt hat als Fachmann gleich erkannt hat, welcher gefährliche Unsinn da beschlossen werden soll.

Seit Oktober 2012 kämpft die IWÖ gegen diese Bestimmung und es könnte sein, daß unseren Bestrebungen ein Teilerfolg

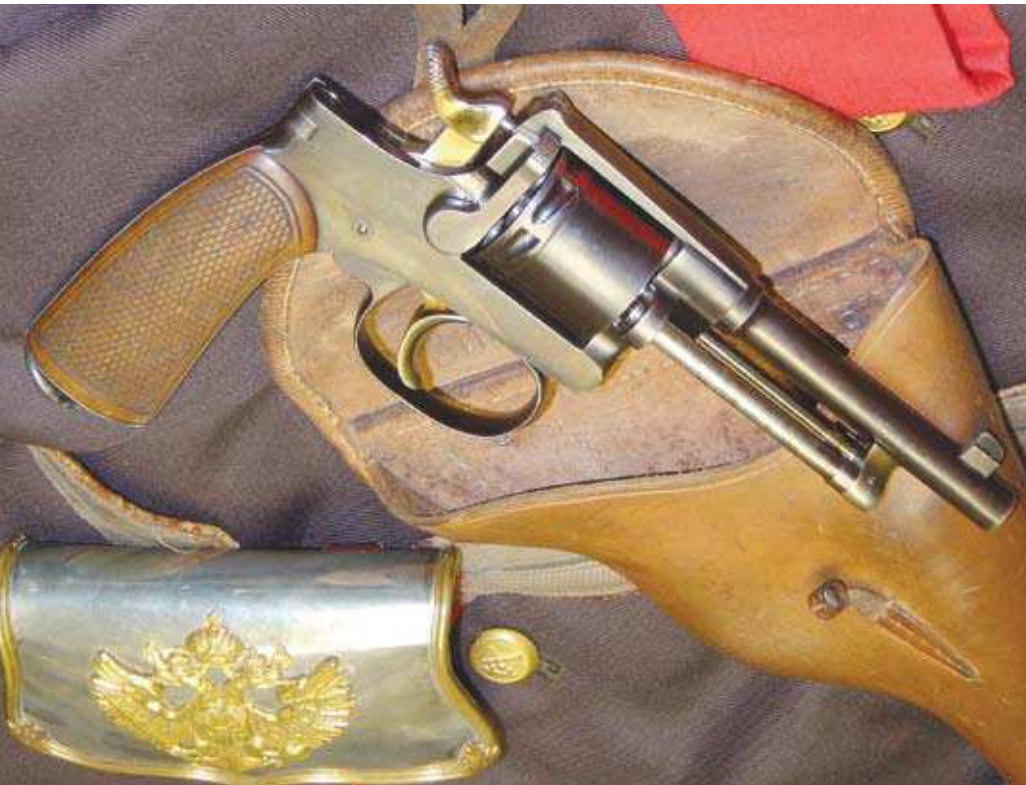
beschieden sein wird. Zumindest ist es möglich, daß eine Verlängerung der Frist erreicht werden könnte. Wenigstens etwas, wenn schon nicht der ganze § 42 b ersatzlos gestrichen werden wird. Aber vielleicht gibt es noch eine andere praktikable Lösung. Derzeit noch nicht.

**Jedenfalls wird das für jedermann ein guter Grund sein, bei der Nationalratswahl darüber nachzudenken, wem man seine Stimme geben soll. Politikern, die so etwas verbrochen haben sicher nicht.**

Dr. Georg Zakrajsek

## Replikas und wie damit umzugehen ist

Das wurde hier schon einigemal besprochen – Replikas brauchen unter bestimmten Voraussetzungen keinen eigenen Platz mehr auf der WBK. Die Praxis der Waffenbehörden ist leider nicht einheitlich, wie so oft. Hier der Versuch, zu einer akzeptablen Regelung zu kommen.



Manche Waffenbehörden verlangen, damit eine Waffe als Replika im Sinne des § 23 anerkannt werden kann, ein Schreiben des Büchsenmachers oder Fachhändlers. Die Behörden selbst sind ja leider nicht sachkundig. Ein Mangel, den wir schon allzuoft gerügt haben.

Diese Bestätigung sollte etwa folgenden Wortlaut haben:

### **Bestätigung nach § 23 Abs. 2a WaffG**

**Ich, der gefertigte (Fachhändler, Büchsenmacher) bestätige hiermit, daß es sich**

**bei der vorliegenden Schußwaffe der Kat. B (Marke, Nummer, Kaliber)**

**um eine Replika handelt, deren Modell vor dem Jahr 1871 entwickelt worden ist.**

**Diese Waffe erfüllt daher die Voraussetzungen nach § 23 Abs. 2a des Waffengesetzes.**

### **Datum, Stempel, Unterschrift**

Das sollte genügen. Büchsenmacher oder Fachhändler können bei der IWÖ gerne und kostenlos einen entsprechenden Vor- druck anfordern.

*Vor 1871 oder nach 1871, das ist hier die Frage. Die Behörde weiß es nicht, der Fachmann weiß es sehr wohl.*

*Foto: © Dr. Hermann Gerig*

Der Erlaß des BMI – zitiert in der vorigen Nummer (Seite 10) ist nicht gesetzeskonform. Das Modell der Replika muß vor

1871 entwickelt (§ 23 Abs.2a WaffG) und nicht – wie der Erlaß fälschlich meint – „auf dem Markt“ gewesen sein.